

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher



SATZUNG
des Amtes Großer Plöner See
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
-Neufassung-

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVOBl. Nr. 27) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVOBl. Nr. 27) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 30. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erstattungsfähig sind.
Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.



§ 2

Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte
2. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die/den Anfragende/n eine Gegenleistung nicht erfordern.
3. Leistungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen.
4. Leistungen, die von dem im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
7. Erste Ausfertigungen von Schulzeugnissen.
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.



§ 4 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung veranlasst oder beantragt hat oder die oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 5 Höhe und Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstanden sind, sind in voller Höhe zu erstatten.
- (3) Soweit Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, sind die anteiligen Stundensätze der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), nach den von dort ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes, einzusetzen.
- (4) Die jeweils geltenden Stundensätze sind Teil der als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
- (5) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.
(Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) - EGD LRL -)
- (6) Bei Arbeitsausführung außerhalb der üblichen Arbeitszeit sind die tariflichen Zuschläge der Gebühr hinzuzurechnen.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn



1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird eine Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Soweit speziellere Regelungen nichts Anderes bestimmen, darf die Gebühr höchstens die Hälfte der Ausgangsgebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung o. A. ausgehängt wird.
- (4) Eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung kann von einer angemessenen Vorauszahlung der Gebühr bzw. Sicherheitsleistung dafür abhängig gemacht werden
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch das Amt Großer Plöner See zulässig:

- ☒ Angaben der Gebührenpflichtigen
- ☒ Gewerbeanzeigendatei



- Einwohnermeldedaten
- Bauakten des Amtes Großer Plöner See
- Angaben der Finanz- und Steuerabteilung des Amtes Großer Plöner See

(2) Das Amt Großer Plöner See ist befugt über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührensschuldner/innen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 26. März 2025 außer Kraft.

Plön, 30. Juni 2025

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher

gez. H. Beiroth *L.S.*

Holger Beiroth
Amtsvorsteher



Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Großer Plön See

Ifd. Nr.	Leistung	Gebühr in Euro
1. Beglaubigung		
1.1	einer Unterschrift	5,00 €
1.2	Kopien von Dokumenten/Schriftstücken nach Aufwand je angefangene 5 Minuten	5,00 € - 150,00 €
2. Print -und Digitalkopien		
2.1	Kopien aus Unterlagen der Verwaltung (Pläne, Hausordnungen, Vordrucke, Zweit- und Ersatzausfertigungen von Verträgen usw.) nach Zeitaufwand je angefangene 5 Minuten.	5,00 € - 250,00 €
2.2	Digitale Kopien von Satzungen und Haushaltsplänen	15,00 €
2.3	Print-Kopien von Satzungen und Haushaltsplänen	20,00 €
3. Finanzbereich		
3.1	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €
3.2	Feststellungen aus Steuer-/Abgabekonten und -akten nach Aufwand je angefangene 5 Minuten	15,00 € - 60,00 €
4. Baubereich		
4.1	Negativzeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem BauGB	40,00 €
4.2	Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	20,00 €
4.3	Genehmigung für den Anschluss und die Abnahme eines Grundstückes an Abwasseranlagen	60,00 € - 300,00 €
4.4	Erteilung, Änderung, Verlängerung einer Aufgrabegenehmigung nach Aufwand je angefangene 5 Minuten	60,00 - 600,00 €
4.5	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00 € - 60,00 €
4.6	Genehmigung von Zufahrten/Absenkungen von Bordsteinen	60,00 € - 250,00 €
4.7	Grundstücksbezogene Auskünfte an Sachverständige im Versteigerungsverfahren	20,00 €
4.8	Genehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist nach Aufwand je angefangene 5 Minuten	20,00 € - 100,00 €
4.9	Genehmigung und Abnahme von (Neben)-Zählern für Ver- und Entsorgungsleitungen nach Aufwand je angefangene 5 Minuten	30,00 € - 120,00 €



5 Bürgeramt

5.1	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über deren Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	20,00 €
5.2	Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist nach Aufwand je angefangene 5 Minuten	20,00 € - 100,00 €
5.3	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen nach Aufwand je angefangene 5 Minuten	20,00 € - 200,00 €
5.4	Genehmigung zur Verlängerung /Verkürzung der Bestattungsfrist (Erd- oder Urnenbestattung)	25,00 €
5.5	Ausstellung des Leichenpasses	30,00 €
5.6	Private Bestattungsplätze (Prüfung, ob begründeter Ausnahmefall vorliegt, Erteilung der Genehmigung zur Anlage, Erweiterung der sonstigen Veränderung, Belegung der Grabplätze, Festlegung der Ruhezeit) nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	300,00 € - 1.000,00 €
5.7	Genehmigung zur Ausgrabung / Umbettung	50,00 €
5.8	Leichenöffnung/ Obduktion (Bestimmung einer Bestattungsfrist einschließlich schriftlicher Festlegung)	50,00 €

6. Standesamtswesen Bosau

6.1	Beglaubigte Abschriften aus archivierten Personenstandsbüchern/-registern	15,00 €
6.2	Unbeglaubigte Abschriften/Ablichtungen aus archivierten Personenstandsbüchern/-registern	10,00 €
6.3	Auskünfte bzw. Einsichtgewährung in archivierte Sammelakten nach Aufwand je angefangene 5 Minuten	15,00 € - 250,00 €
6.4	Auskünfte aus archivierten Personenstandsbüchern/-registern nach Aufwand je angefangene 5 Minuten	15,00 € - 250,00 €
6.5	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs aus dem Archivbestand, wenn hierfür entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je angefangene 15 Minuten	15,00 € - 250,00 €

7. Allgemeine Gebührentatbestände

7.1	Bescheinigungen und Genehmigungen auf Antrag, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, nach Aufwand je angefangene 5 Minuten	20,00 € - 250,00 €
7.2	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, soweit nicht kostenfrei, nach Aufwand je angefangene 5 Minuten.	20,00 € - 250,00 €



7.3	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	15,00€ - 200,00 €
7.4	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist)	bis ½ der Gebühr
7.5	Sonstige Leistungen/Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, nach Aufwand je angefangene 5 Minuten.	20,00 € - 200,00 €
7.6	Gebühr bei Rücknahme eines Antrages	§ 6 Abs. 2

Anteilige Personalkosten 2025/2026 je Zeiteinheit

ab 01.04.2025 (Allgemeine Verwaltung)			
gemittelte Stundensätze	Personalkosten pro Stunde	Personalkosten pro 15 Minuten	Personalkosten pro 5 Minuten
A 12	87,74 €	21,94 €	7,31 €
EG 6 - EG 9a	59,33 €	14,83 €	4,94 €
EG 9b - EG 12	75,14 €	18,79 €	6,26 €

ab 01.04.2026 (Allgemeine Verwaltung)			
gemittelte Stundensätze	Personalkosten pro Stunde	Personalkosten pro 15 Minuten	Personalkosten pro 5 Minuten
A 12	87,74 €	21,94 €	7,31 €
EG 6 - EG 9a	60,99 €	15,25 €	5,08 €
EG 9b - EG 12	77,25 €	19,31 €	6,44 €

Da im Amt Großer Plöner See viele der gebührenrelevanten Sachverhalte von wechselnden Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern wahrgenommen werden, wurden Durchschnittsstundensätze für festgelegte Endgeldgruppen gebildet. So hängt die individuelle Gebühr nicht vom jeweilig diensthabenden Mitarbeiter ab.

Gleiche Für gleiche Dienstleistungen werden gleiche Gebühren erhoben.

Die ermittelten Stundensätze beruhen auf der Kalkulation der Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt, erhöht durch die Tarifsteigerungen des TVÖD für die Jahre 2025 und 2026.